



Amtliche Bekanntmachungen

Raumordnerische und naturschutzrechtliche Stellungnahme für die von der Ruhrgas AG Essen geplante Erdgas-Anschlussleitung von Essen-Dellwig zur Celanese GmbH in Oberhausen-Holten

Für die geplante Erdgas-Anschlussleitung von Essen-Dellwig zur Celanese GmbH in Oberhausen-Holten konnte die „Raumordnerische und landschaftspflegerische Voruntersuchung“ gemäß §§ 23 a ff. Landesplanungsgesetz für das Land NRW (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1994 (GV NW S. 474/SGV NW 230) positiv abgeschlossen werden.

Die von der Ruhrgas AG bevorzugte Leitungstrasse wurde in einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit dem Ergebnis untersucht, dass von ihr keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen. Die nach Ausschöpfung aller in der UVS beschriebenen Eingriffsminimierungen und Kompensationsmaßnahmen noch zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind ausgleichbar, so dass keine Gründe für eine Untersagung des Eingriffs gemäß § 4 Abs. 5 Landschaftsgesetz NRW vorliegen.

Die geplante Leitungstrasse verläuft innerhalb von im noch gültigen Gebietsentwicklungsplan-Düsseldorf (GEP) dargestellter „Leitungsbänder“. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der im neuen GEP dargestellten „Regionalen Grünzüge“ sind von Vorhaben nicht zu erwarten. Aufgrund dieser Sachlage entspricht das geplante Vorhaben im Zuge der „Stammtrasse“ auch den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann deshalb verzichtet werden.

Die „Raumordnerische und naturschutzrechtliche Stellungnahme“ der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 62, Aktenzeichen: 62.5.7.3.3-108 kann für die Dauer von 5 Jahren ab dem 01.04.2000 bis zum 31.03.2005 beim Bereich Umweltschutz, Fachbereich Ökologische Planung - Untere Landschaftsbehörde - der Stadt Oberhausen, Essener Straße 99, 1. Etage, Zimmer 113 eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellungnahme wird hiermit ordnungsgemäß verkündet.

Gemäß § 23 e in Verbindung mit § 17 Landesplanungsgesetz für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1994 (GV NW S. 474/SGV NW 230) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt oder
- b) diese Stellungnahme ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

Oberhausen, 3. März 2000

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 79 bis 99

Ausschreibungen

Seite 100 bis 104

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl 2000

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2000 gemäß § 10 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 23. März 1999 (GV. NW. S. 66), und § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 548), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1999 (GV. NW. S. 440), sechs Beisitzer/innen für den Kreiswahlausschuss zur Landtagswahl und für jede/n Beisitzer/in eine Stellvertretung gewählt.

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Landeswahlordnung (LWahlO) gebe ich die Namen der Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen sowie Ort, Zeit und Gegenstand der ersten Sitzung des Kreiswahlausschusses öffentlich bekannt:

Beisitzer/innen:	Stellvertreter/innen:
1. Grefermann, Jürgen	van Zwamen, Martjes
2. Grothe, Helga	Grotthaus, Uwe
3. Motschull, Frank Wilhelm	Reinemann, Bernd
4. Niemczyk, Heinz	Müthing, Christa
5. Schürmann, Michael	Kampermann, Jutta
6. Janßen, Gerd Georg	Oesterbeck, Barbara

Die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl 2000 findet am **Dienstag, 4. April 2000, 14 Uhr, im Sitzungszimmer 370, Rathaus, Schwartzstraße 72**, statt.

Tagesordnung:

Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 71 - Oberhausen I - und 72 - Oberhausen II - zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2000 gemäß § 21 Abs. 3 LWahlG.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG in öffentlicher Sitzung.

Oberhausen, 3. März 2000

Burkhard Drescher
Kreiswahlleiter

Schiedsmann/Schiedsfrau für den Bezirk „Brücktor/Schlad“ in Oberhausen gesucht

Für den Schiedsbezirk „Brücktor/Schlad“ in Oberhausen wird eine neue Schiedsperson gesucht.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die in diesem Schiedsbezirk (PLZ 46047) wohnen und zwischen 30 und 70 Jahre alt sind, werden gebeten, sich bei der **Stadt Oberhausen, Bereich Recht, Schwartzstr. 62, Zimmer 17, Tel. 825-2425. zu melden. Ansprechpartner ist Herr Stolte.**

Die Schiedsperson, die ihre ehrenamtliche Tätigkeit in ihrer Wohnung ausübt und dafür eine Aufwandsentschädigung erhält, wird vom Rat der Stadt für fünf Jahre gewählt.

Zu den Aufgaben der Schiedsperson gehört es, in bestimmten Strafsachen (z. B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Sachbeschädigung) sowie in bestimmten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch eine Schlichtungsverhandlung eine Einigung (Vergleich) zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

Die Schiedsperson soll durch ihre Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und durch Schaffung einer entspannten Atmosphäre dazu beitragen, dass die Parteien sich gütlich einigen und den sozialen Frieden wiederherstellen. Hierdurch kann die Schiedsperson manchen Gerichtsprozess verhindern und damit den Bürgern Ärger, Zeit und Kosten ersparen; denn „sich vertragen ist besser als klagen“.

Oberhausen, 13. März 2000

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Stolte



Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 08.03.2000

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss - LSchlG - vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Arbeitsschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Oberhausen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 28.02.2000 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in Sinne des § 1 LSchlG dürfen an folgenden Sonntagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am 14.05.2000 im Stadtteil Styrum,
- b) am 03.09.2000 im Stadtbezirk Osterfeld,
- c) am 17.09.2000 im Stadtteil Schmachtendorf,
- d) am 01.10.2000 in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen und Sterkrade - ohne die Stadtteile Styrum und Schmachtendorf -.

Am jeweils vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14:00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LSchlG dürfen an folgenden Samstagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus bis jeweils 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am 29.04.2000 im Stadtteil Schmachtendorf,
- b) am 06.05.2000 in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen (ohne Styrum) und Sterkrade (ohne Schmachtendorf),
- c) am 09.09.2000 in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen (ohne Styrum) und Sterkrade (ohne Schmachtendorf)
- d) am 25.11.2000 in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen (ohne Styrum), Sterkrade (ohne Schmachtendorf) und Osterfeld.

§ 3

Die Stadtbezirksgrenzen ergeben sich aus § 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 17.09.1997. Der räumliche Geltungsbereich für die Stadtteile wird wie folgt umgrenzt:

Styrum: Grenzstraße, Mülheimer Straße, Landwehr, Hibernia-/Lenastraße

Schmachtendorf: Gabelstraße, Starenweg, Neukölner Straße, Bundesautobahn A 3 und Weseler/Emmericher Straße

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den §§ 1 und 2 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 LSchlG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 8. März 2000

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Genehmigung der 151. Änderung des Flächennutzungsplanes - Hansa-Park / Duisburger Straße -

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- I. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 15.10.1999 - Az. 35.2-11.09 (Ob 151. Ä.) - die Änderung des Flächennutzungsplanes - Hansa-Park / Duisburger Straße - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137) genehmigt.

Oberhausen, 15. März 2000

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Der Bereich der 151. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 8 und umfasst die Flurstücke Nr. 21, 145, 146 und 167.

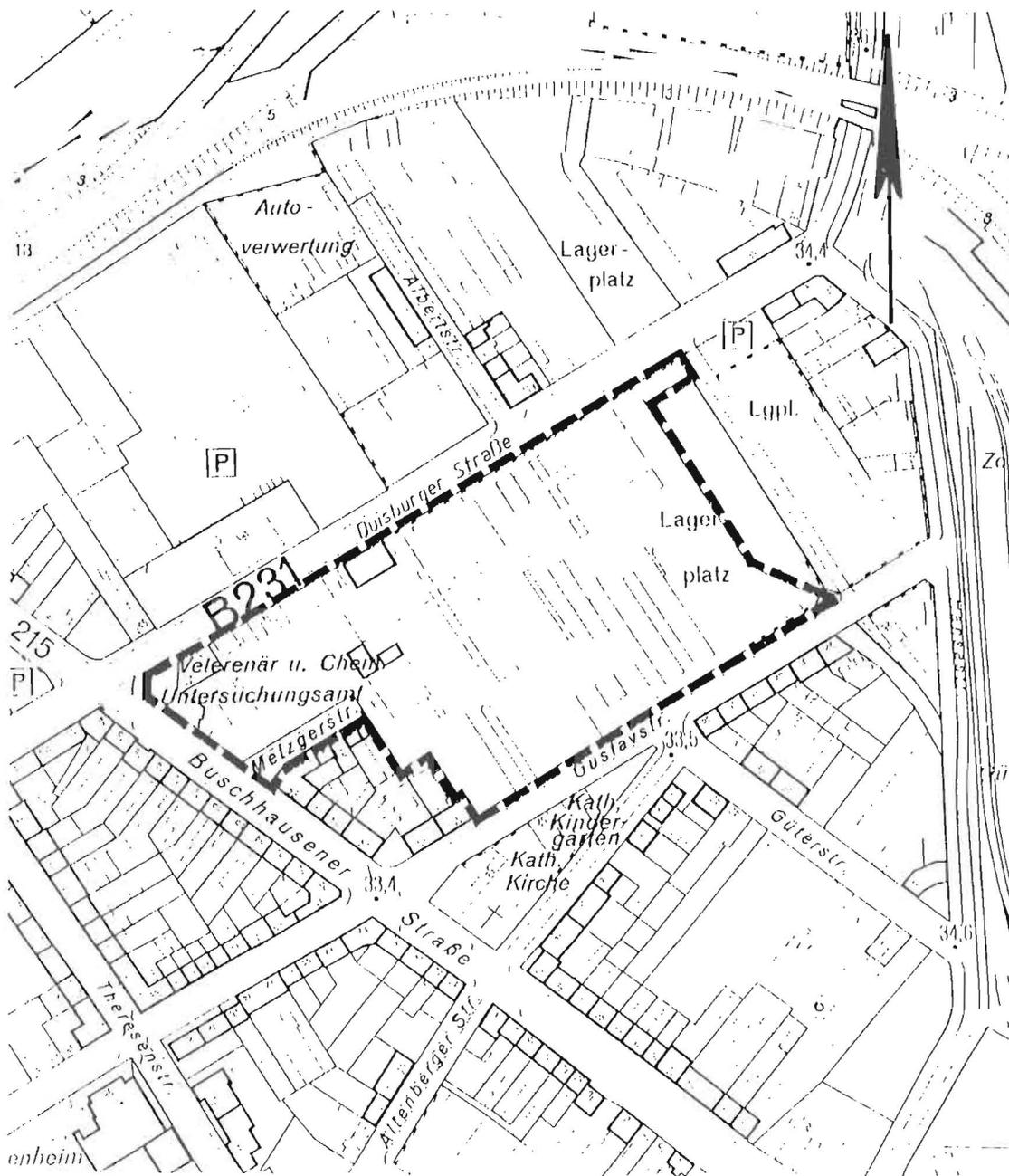
II. Hinweise

1. Der Teilflächennutzungsplan (151. Änderung des Flächennutzungsplanes) - Hansa-Park / Duisburger Straße - mit Erläuterungsbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan (151. Änderung des Flächennutzungsplanes) - Hansa-Park / Duisburger Straße - gemäß § 6 Baugesetzbuch wirksam.



Bereich der 151. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Hansa - Park Duisburger Straße -



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 - Hansa-Park Duisburger Straße -

I. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 - Hansa-Park Duisburger Straße - wurde vom Rat der Stadt am 28.02.2000 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 8, und umfasst die Flurstücke 21 und 167.

II. Hinweise

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 - Hansa-Park Duisburger Straße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, darzulegen.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 - Hansa-Park Duisburger Straße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

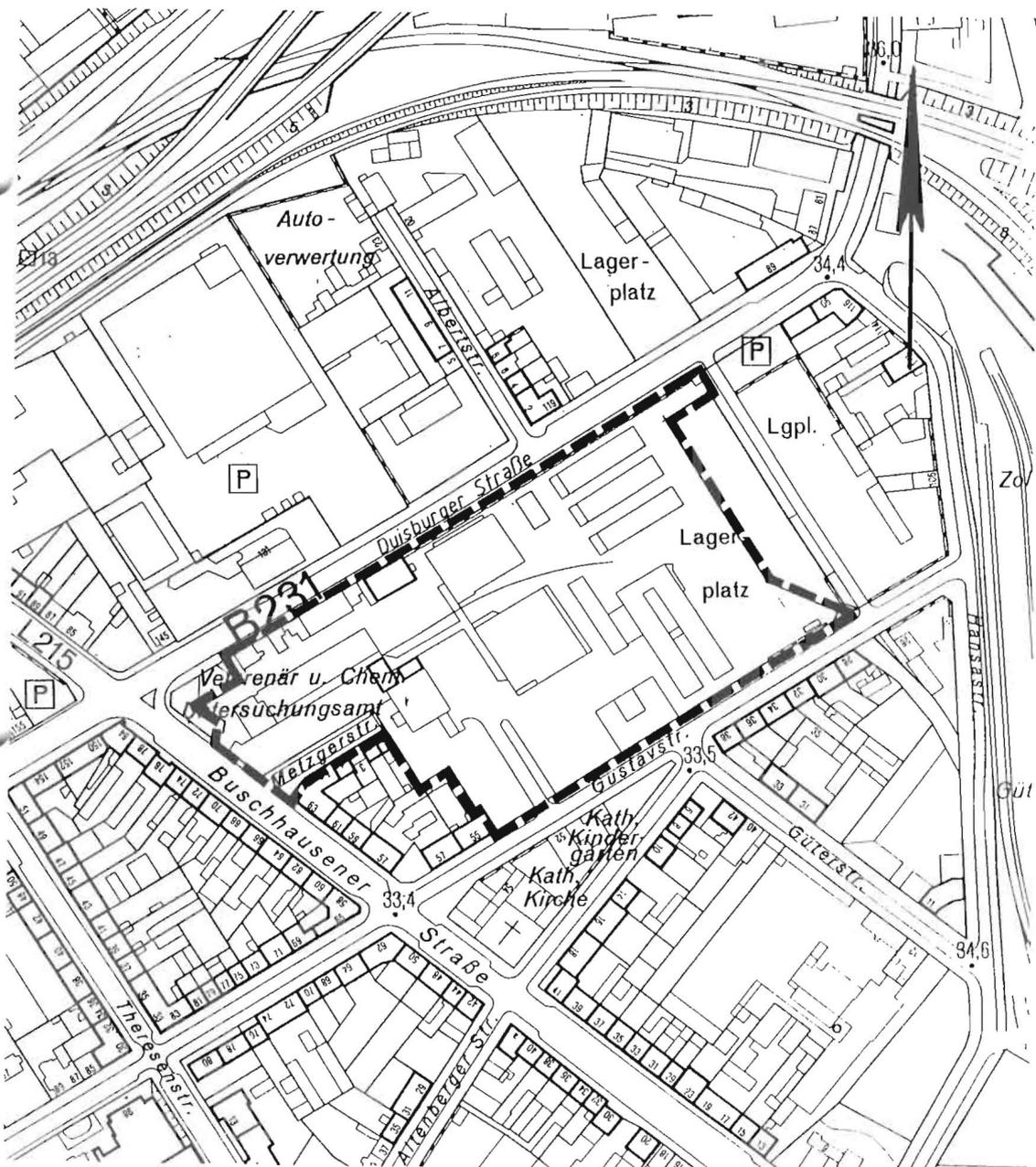
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 15. März 2000

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister



Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 - Hansa Park Duisburger Straße -



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 - Beseler Straße - sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 73 - Arnheimer Straße - (2. Änderung)

Der Rat der Stadt hat am 06.12.1999 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 73 - Beseler Straße - im Eckbereich Forststraße / Arnheimer Straße zu ändern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 - Arnheimer Straße - (2. Änderung) vom 07.01.2000 liegt nebst Begründung in der Zeit vom

12.04.2000 bis 12.05.2000 einschließlich

im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137) in Verbindung mit § 3 (2) BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 22, und erfasst die Flurstücke Nr. 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489 und 490.

Der Rat der Stadt hat am 28.02.2000 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

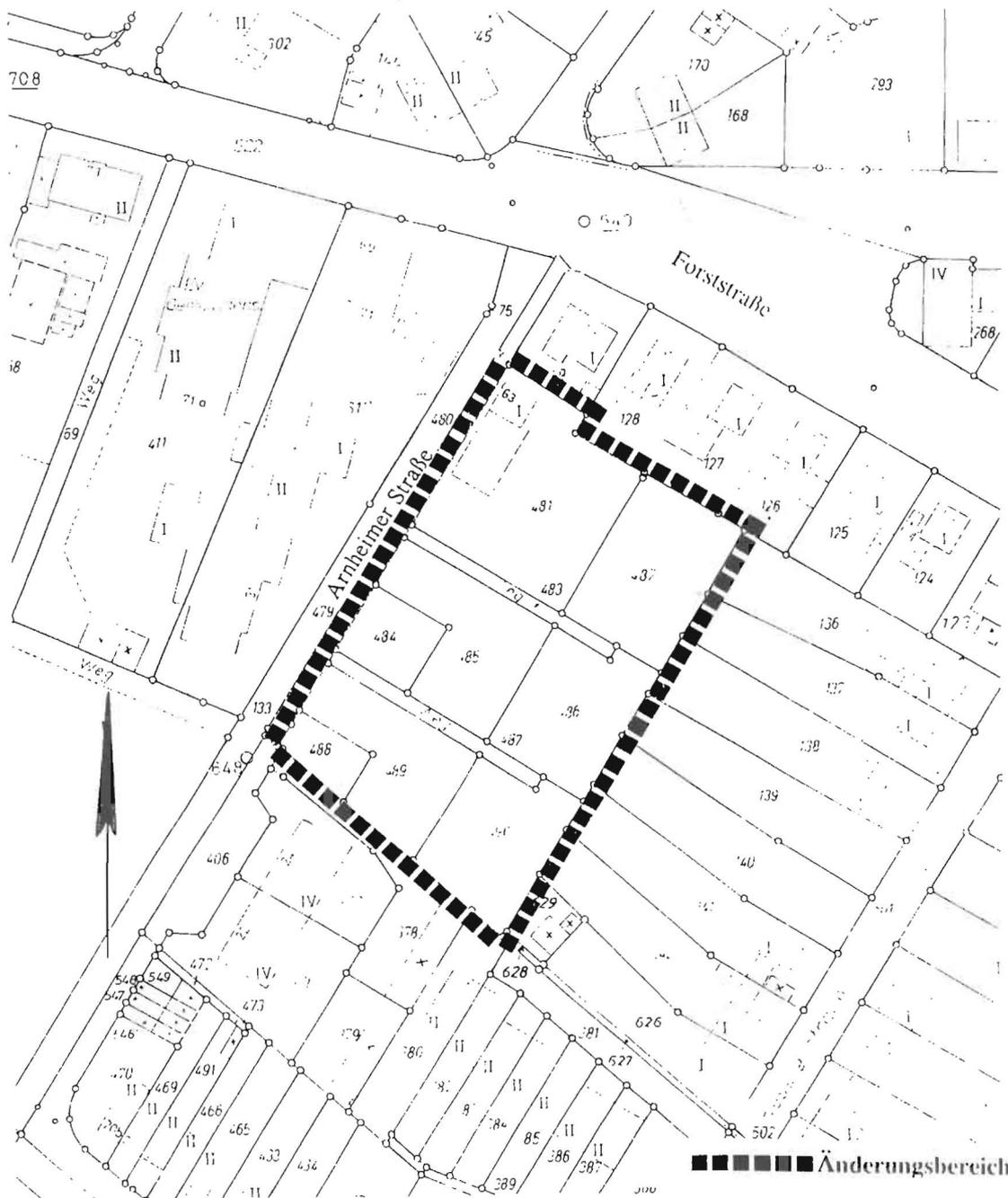
Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Oberhausen, 3. März 2000

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73, 2. Änderung
- Arnheimer Straße -



~~Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Auslegung des Entwurfes der 128. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich A - Gewerbepark „Am Kaisergarten“ -~~

~~Der Entwurf der 128. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich A - Gewerbepark „Am Kaisergarten“ - vom 26.01.2000 liegt nebst Erläuterungsbericht in der Zeit vom~~

~~12.04.2000 bis 12.05.2000 einschließlich~~

~~im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden öffentlich aus.~~

~~Gesetzliche Grundlage ist § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137).~~

~~Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:~~

~~Nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 85 und deren Verlängerung zur nördlichen Seite der Straße Max-Planck-Ring, nördliche Seite der Straße Max-Planck-Ring bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 72, nördliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 72, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 96, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 96, nach ca. 33 m in südlicher Richtung abknickend zur nördlichen Seite der Eisenbahnlinie von Oberhausen Hbf nach Gelsenkirchen, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 96 bis zur Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 85, von da aus abknickend zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 85.~~

~~Der Rat der Stadt hat am 28.02.2000 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.~~

~~Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.~~

~~Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.~~

~~Oberhausen, 3. März 2000~~

~~Burkhard Drescher
Oberbürgermeister~~

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 418 A - Gewerbepark „Am Kaisergarten“ -

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 418 A - Gewerbepark „Am Kaisergarten“ - vom 26.01.2000 liegt nebst Begründung in der Zeit vom

12.04.2000 bis 12.05.2000 einschließlich

im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 85 und deren Verlängerung zur nördlichen Seite der Straße Max-Planck-Ring, nördliche Seite der Straße Max-Planck-Ring bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 72, nördliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 72, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 96, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 96, nach ca. 33 m in südlicher Richtung abknickend zur nördlichen Seite der Eisenbahnlinie von Oberhausen Hbf nach Gelsenkirchen, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 96 bis zur Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 85, von da aus abknickend zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 85.

Der Rat der Stadt hat am 28.02.2000 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

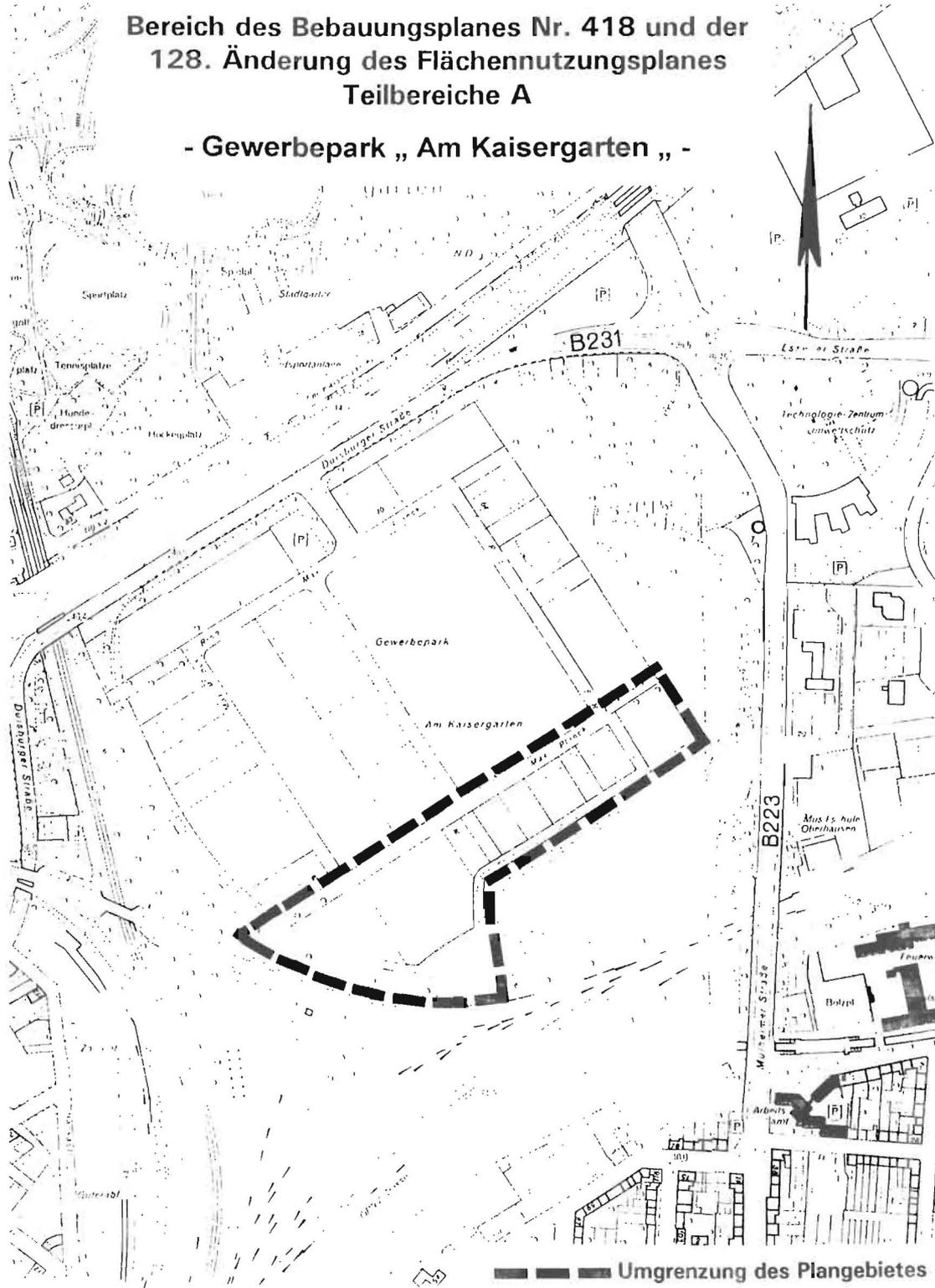
Oberhausen, 3. März 2000

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister



**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 418 und der
128. Änderung des Flächennutzungsplanes
Teilbereiche A**

- Gewerbepark „Am Kaisergarten“ -



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 434 - Neukölner Straße 97 -

- I. Der Bebauungsplan Nr. 434 - Neukölner Straße 97 - wurde vom Rat der Stadt am 28.02.2000 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11, und erfasst das Flurstück Nr. 286 (Neukölner Straße 97).

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 434 - Neukölner Straße 97 - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, darzulegen.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 434 - Neukölner Straße 97 - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

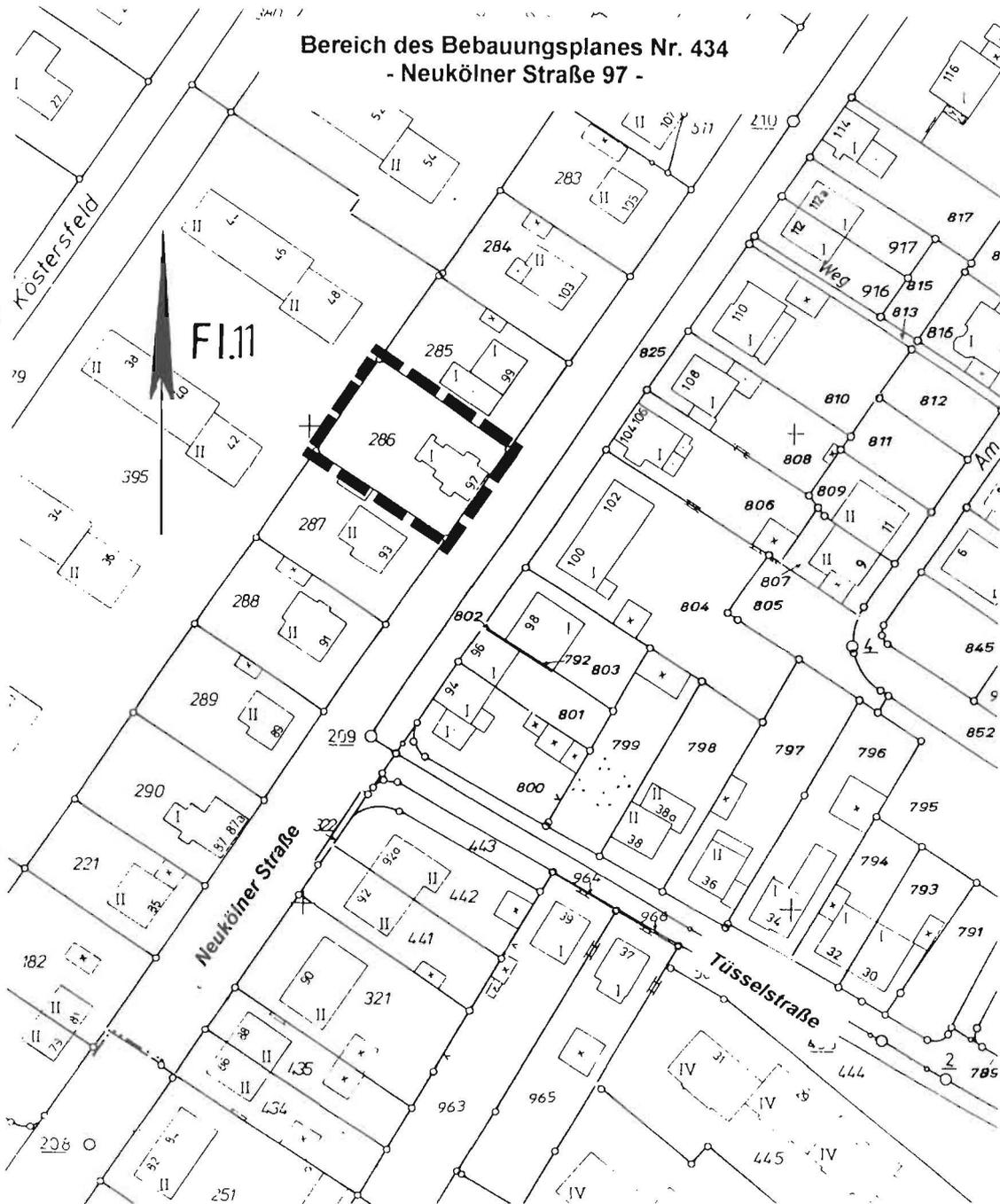
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 9. März 2000

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 434
- Neukölner Straße 97 -



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über den einleitenden Änderungsbeschluss zur 160. Flächennutzungsplanänderung - Mülheimer Straße / Straßburger Straße -

Der Rat der Stadt hat am 28.02.2000 die Änderung des am 10.05.1983 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 26.01.2000 umrandete Gebiet beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen Mülheimer Straße / Straßburger Straße und beinhaltet die Flurstücke 289, 519, 518, 520 und 521 in der Gemarkung Oberhausen, Flur 28.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden einsehen.

Hauptplanungsziele

Mit der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Wesentlichen das Hauptplanungsziel der Darstellung von Wohnbauflächen verfolgt werden.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 9. März 2000

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 444 - Mülheimer Straße / Straßburger Straße -

Der Rat der Stadt hat am 28.02.2000 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 26.01.2000 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen Mülheimer Straße / Straßburger Straße und beinhaltet die Flurstücke 289, 519, 518, 520 und 521 in der Gemarkung Oberhausen, Flur 28.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden einsehen.

Hauptplanungsziele

Mit dem Bebauungsplan Nr. 444 sollen im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen;
- Festsetzung von Wohnbauflächen;
- Festsetzung von Flächen für den ruhenden Verkehr;
- Grünfestsetzungen.

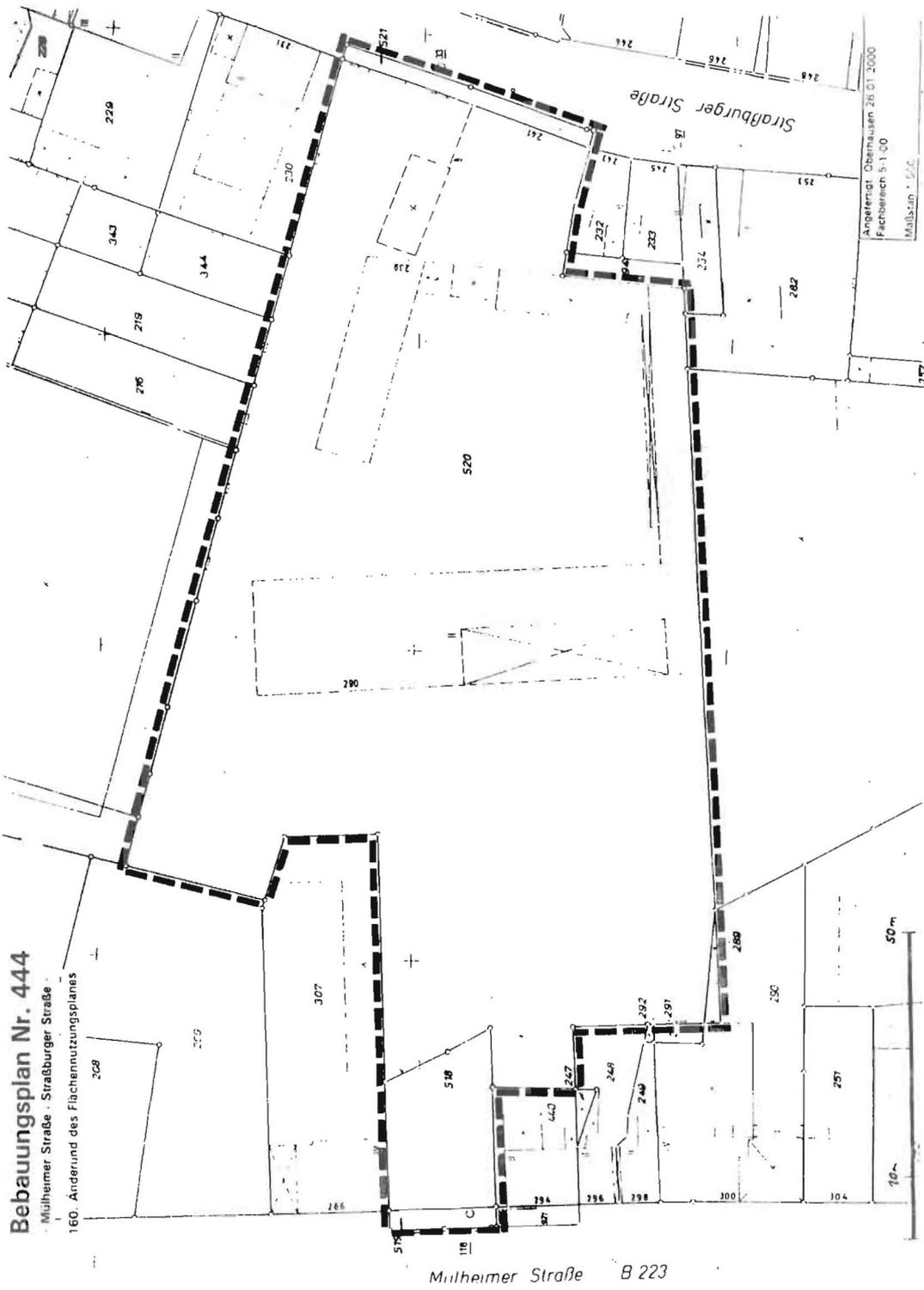
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Oberhausen, 9. März 2000

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über den einleitenden Änderungsbeschluss zur 161. Änderung des Flächennutzungsplanes - Feldmannstraße / Höfmannstraße -

Der Rat der Stadt hat am 28.02.2000 die Änderung des am 10.05.1983 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 27.01.2000 umrandete Gebiet beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen Feldmannstraße / Höfmannstraße und beinhaltet die Flurstücke 250, 278, 277, 163, 52, 150, 148, 55, 157, und 152 in der Gemarkung Dümpten, Flur 3.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden einsehen.

Hauptplanungsziele

Mit der 161. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Wesentlichen das Hauptplanungsziel der Darstellung von Wohnbauflächen verfolgt werden.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 9. März 2000

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 445 - Feldmannstraße / Höfmannstraße -

Der Rat der Stadt hat am 28.02.2000 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 27.01.2000 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen Feldmannstraße / Höfmannstraße und beinhaltet die Flurstücke 250, 278, 277, 163, 52, 150, 148, 55, 157 und 152 in der Gemarkung Dümpten, Flur 3.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden einsehen.

Hauptplanungsziele

Mit dem Bebauungsplan Nr. 445 sollen im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen;
- Festsetzung von Wohnbauflächen;
- Festsetzung von Flächen für den ruhenden Verkehr;
- Grünfestsetzungen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 9. März 2000

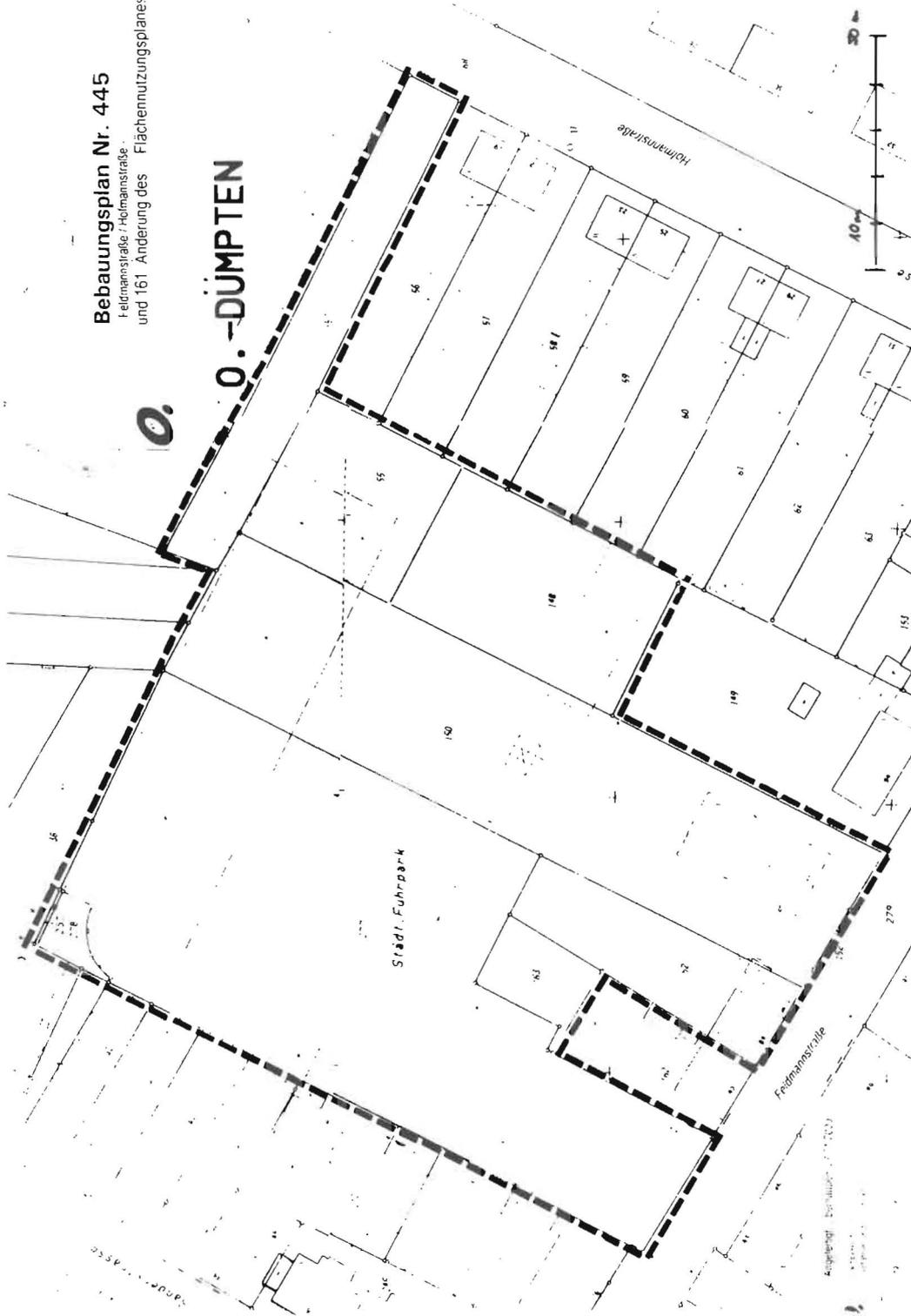
Burkhard Drescher
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 445

Heldmannstraße / Holmannstraße
und 161. Änderung des Flächennutzungsplanes

O. -DÜMPFEN



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über den einleitenden Änderungsbeschluss zur 162. Änderung des Flächennutzungsplanes - Königshardter Straße -

Der Rat der Stadt hat am 28.02.2000 die Änderung des am 10.05.1983 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 27.01.2000 umrandete Gebiet beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Königshardter Straße; nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 690 sowie die Verlängerung dieser Grenze bis zur westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 689; westliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 689.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden einsehen.

Hauptplanungsziele

Mit der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Wesentlichen das Hauptplanungsziel der Darstellung von Wohnbauflächen verfolgt werden.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 9. März 2000

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 446 - Königshardter Straße

Der Rat der Stadt hat am 28.02.2000 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 27.01.2000 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Königshardter Straße; nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 690 sowie die Verlängerung dieser Grenze bis zur westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 689; westliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 689.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden einsehen.

Hauptplanungsziele

Mit dem Bebauungsplan Nr. 446 sollen im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen;
- Festsetzung von Wohnbauflächen;
- Festsetzung von Flächen für den ruhenden Verkehr;
- Grünfestsetzungen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 9. März 2000

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 442 - Dinslakener Straße / Mattlerstraße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 279 B - Dinslakener Straße / Burgstraße -)

Der Rat der Stadt hat am 28.02.2000 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 26.01.2000 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Holten, Flur 1, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Mattlerstraße; südliche Seite der Dinslakener Straße; östliche und südliche Grenzen des Flurstückes Nr. 3367; ca. 5,0 m entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 3368; südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 3089, 3088, 2472, 3524 und 2909; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 2909 und 2907.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden einsehen.

Hauptplanungsziele

Mit dem Bebauungsplan Nr. 442 sollen im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Reduzierung der überbaubaren Grundstücksflächen;
- Modifizierung der Erschließungsstraße von der Dinslakener Straße sowie der Flächen für den ruhenden Verkehr;
- Neufestsetzung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 9. März 2000

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 442 - Dinslakener Straße / Mattlerstraße -

Der Vorentwurf des o. g. Bauleitplanes liegt in der Zeit vom

12.04.2000 bis 26.04.2000 einschließlich

im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Rathaus Sterkrade, während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), in Verbindung mit den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

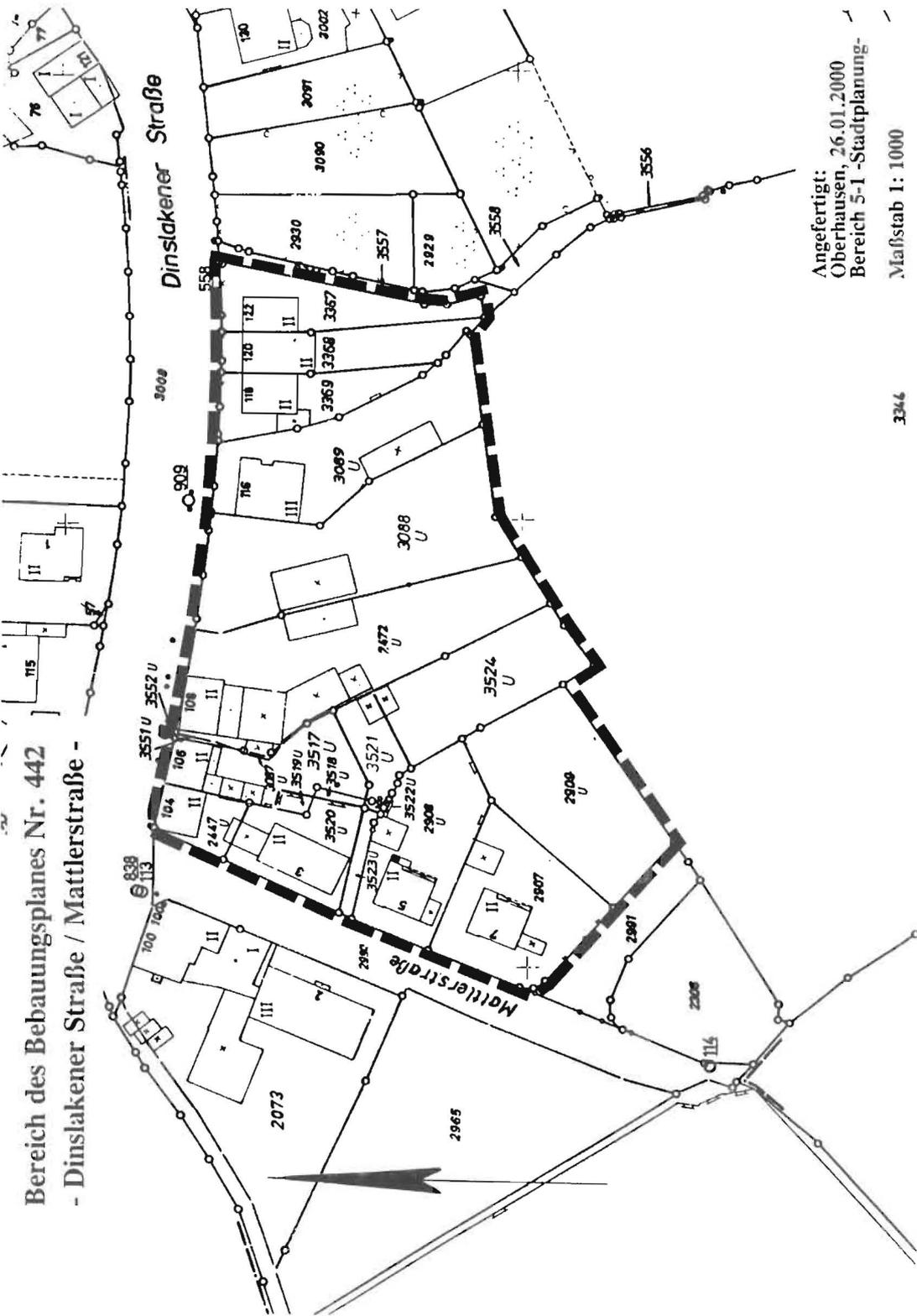
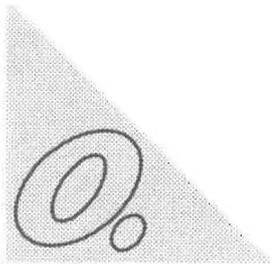
Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Holten, Flur 1, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Mattlerstraße; südliche Seite der Dinslakener Straße; östliche und südliche Grenzen des Flurstückes Nr. 3367; ca. 5,0 m entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 3368; südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 3089, 3088, 2472, 3524 und 2909; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 2909 und 2907.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 9. März 2000

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 442
- Dinslakener Straße / Maitlerstraße -

Angefertigt:
Oberhausen, 26.01.2000
Bereich 5-1 -Stadtplanung-
Maßstab 1: 1000

3344

Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung Straßenbau

Umfeldgestaltung Luise-Albertz-Halle/Ausbau der Düppelstraße

Leistung: ca. 4.000 m² bituminöse Fahrbahn/Gehwege ausbauen
 1.800 m³ Bodenaushub
 1.000 m³ Unterbau
 2.500 m² Fahrbahn Großpflaster herstellen
 40 m Straßenentwässerungsleitungen, einschl. Senken

Angebotsausgabe: ab 03.04.2000
 Fachbereich 5-4-40/Submissionsstelle
 Danziger Straße 11 - 13, Zimmer 39

Submission: 18.04.2000, 9.00 Uhr
 Danziger Straße 11 - 13, Zimmer 5

Zuschlagsfrist: 18.05.2000

vorgesehener Baubeginn: 22. KW 2000

vorgesehene Bauzeit: 4 Monate

Teilnehmer am Wettbewerb müssen in der Lage sein, die Fristen einzuhalten.

Kostenbeitrag: 102,- DM (zzgl. 8,- DM bei Versand)

Auskünfte: Mo. bis Fr. von 8 bis 15 Uhr,
 Tel. 0208/825 - 24 19, Herr Janßen

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen können sich Bewerber/Bieter an den Regierungspräsidenten Düsseldorf, VOL-Anlaufstelle, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Öffentliche Ausschreibung Straßenbau/Brückenbau nach VOL

Baustofflieferungen für Arbeiten im Außenbereich an der Kulturvilla

Leistung:

Lieferung von: 188 m Winkelelemente, Höhe 100 cm bis 200 cm
 15 m² Vollsteinklinker
 72 Stck. Natursteinplatten als Mauerwerksabdeckung
 115 m Blockstufen 50 cm bis 150 cm
 21 m³ Beton B 15
 23 Sack Traßzement
 15 Sack Portlandzement 35 F
 3 m³ Grob-Brechsand Durchmesser 1 - 4 mm

Angebotsausgabe: ab 03.04.2000
 Fachbereich 5-4-40/Submissionsstelle
 Danziger Straße 11 - 13, Zimmer 39

Angebotsabgabe: 18.04.2000 bis 10.00 Uhr
 Danziger Straße 11 - 13, Zimmer 5

Zuschlagsfrist: 10.05.2000

vorgesehene Anlieferung: ab 10.05.2000 auf Abruf

Teilnehmer am Wettbewerb müssen in der Lage sein, die Fristen einzuhalten.

Kostenbeitrag: 6,- DM (zzgl. 3,- DM bei Versand)

Auskünfte: Mo. bis Fr. von 7 bis 9 Uhr,
 Tel. 0208/825 - 2337, Herr Kreienberg

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen können sich Bewerber/Bieter an den Regierungspräsidenten Düsseldorf, VOL-Anlaufstelle, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, wenden.



Bekanntmachung gemäß "Allgemeiner Vergabebestimmungen", VOB/A § 17 Nr. 2. Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß VOB/A § 3 Nr. 3 (2).

Anhang C „Nichtoffenes Verfahren“

a) Bauherr:

Stadt Oberhausen
 Dezernat 5, Bauen, Wohnen
 Bereich 5-5, Hochbau
 Fachbereich 5-5-20/Gebäudeerhaltung
 Bahnhofstraße 66 (Baupavillon)
 D-46145 Oberhausen
 Herr Willershäuser
 Telefon: 0208 - 69936-14
 Fax : 0208 - 69936-19

Architekt:

Klaus Knichel
 Goethestraße 22
 D-46047 Oberhausen
 Telefon: 0208 - 862248
 Fax: 0208 - 865690

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

c) Art des Auftrages

Umbauarbeiten (Generalunternehmer-Vertrag GU-Vertrag)

d) Ort der Ausführung

Alte Heid, 46047 Oberhausen

e) Art und Umfang der Leistungen

Aufgabenstellung:

Ein ehemaliger Luftschutzbunker (Baujahr 1941/42) soll umgenutzt und mit einer Überbauung versehen werden.

Die umzunutzenden Bereiche im Bunker liegen auf drei Ebenen und umfassen ca. 1.755 qm. Der angestrebte Ausbaustandard ist gering.

Alle erforderlichen Abbrucharbeiten sind bereits abgeschlossen.

Die Überbauung des Bunkers auf dem Dach soll durch eine Abteilung der Sozialverwaltung der Stadt Oberhausen genutzt werden.

Nutzfläche: ca. 775 qm

Die Überbauung ist in Holzrahmenbauweise konzipiert.

Vor dem Bunker soll ein überdeckter Terrassenbereich mit Behindertenrampen und kleinem Cafe gebaut werden.

Nutzfläche: ca. 110 qm

Die zugehörigen Außenflächen (a. 1500 qm) werden als Zufahrten, Stellplatzflächen bzw. Vegetationsflächen ausgebaut.

Besonderheit der Durchführung:

Für die Zeit der Bauarbeiten sollen 10 vom Arbeitsamt Oberhausen benannte arbeitslose Fachkräfte und Helfer eingestellt und im Rahmen der oben beschriebenen Arbeiten beschäftigt werden (AB-Maßnahme).

f) Aufteilung nach Losen

-entfällt-

g) Einbringen von Planungsleistungen

-entfällt-

Kalkulationszeit: 21 Arbeitstage

h) Ausführungsfristen

4 Monate

i) Rechtsform von Bietergemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften sind zugelassen, mit Benennung eines gesamtschuldnerisch verantwortlichen und haftenden Konsozialführers.

Zur Angebotsabgabe werden nur Firmen und Arbeitsgemeinschaften aufgefordert, die einen Großteil der Leistungen (mind. 30 % der Gesamtleistung) selbst, ohne Einschaltung von Nachunternehmern erbringen.

j) Einsendefrist für die Teilnahmeanträge

bis 26.04.2000

k) Anträge sind zu richten

Stadt Oberhausen
 Dezernat 5, Bauen, Wohnen
 Bereich 5-5-, Hochbau
 Fachbereich 5-5-20/Gebäudeerhaltung
 Bahnhofstraße 66 (Baupavillon)
 D-46145 Oberhausen

l) Der Antrag ist in **deutsch** abzufassen.

m) Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens absandt werden.

-wird bekanntgegeben-

n) Geforderte Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. Mehrwertsteuer. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt.

o) Zahlungsbedingungen

gemäß VOB/B § 16

p) Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a, b, c, d, e, f.

Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger

q) Alternativ- und Nebenangebote

sind nur in Verbindung mit der Abgabe eines gültigen Hauptangebotes zulässig.

r) Vergabepflichtstelle

Bezirksregierung Düsseldorf
 Cecilienallee 2
 D-40474 Düsseldorf

Öffentliche Ausschreibung gem. § 17 VOB/A

Leistung:

Erweiterungsneubau der Schillerschule, 46117 Oberhausen, Arminstr. 2a, Außenanlagen, Straßen- / Landschaftsbauarbeiten

Ausschreibende Stelle

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Dezernat 5 / Bauen, Wohnen
Bereich 5-5 / Hochbau
Fachbereich 5-5-10 / Projektsteuerung, Neubau
Dorstener Str. 107
46145 Oberhausen

Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOB/A

Gewerk	Submission Datum/ Uhrzeit	Ausführungszeiten	Kostenbeitrag/DM*)
1. Außenanlagen, Straßen-/Landschaftsbauarbeiten	02.05.00 9:00 Uhr	siehe Bauzeiten	124,-

*) bar oder Scheck + 7,- DM Porto bei Versand

Ort der Ausführung

Gewerk

1. Außenanlagen, Straßen-/Landschaftsbauarbeiten

Städt. Schule für Geistigbehinderte
Schillerschule
Arminstr. 2 a
46117 Oberhausen

Art und Umfang der Leistung

Gewerk

1. Außenanlagen, Straßen-/Landschaftsbauarbeiten

2.000 qm	Asphaltaufbruch
330 m	Rigolenversickerung
500 m	Entwässerungsleitung
5.000 qm	Tragschichtarbeiten
3.500 qm	Pflasterarbeiten
1.500 qm	Asphaltarbeiten
1.500 qm	Pflanzung
24 Stck	Hochstämme
200 m	Einfriedung
div.	Ausstattung
1.500 qm	Fertigstellungspflege

Ausführungszeitraum/Baubeginn

Gewerk

1. Außenanlagen, Straßen-/Landschaftsbauarbeiten

nachstehende Bauzeiten sind als Voraussetzung für einen störungsfreien Schulbetrieb sicherzustellen
25.06.00 - 13.08.00
Gewerk: Entwässerung Schulhof Overbergschule
Gewerk: Zufahrt Schillerschule
14.08.00 - 24.09.00
Gewerk: Schulhof Schillerschule
Gewerk: Garten
Gewerk: Verkehrskindergarten
13.11.00 - 26.11.00
Gewerk: Pflanzung
01.01.01 - 31.12.01
Gewerk: Fertigstellungspflege

Anforderung der Verdingungsunterlagen

ab **05.04.00**, Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Dezernat 5-4-40 / Submission, 46045 Oberhausen, Danziger Str. 11 - 13, Raum Nr. 38

Auskünfte

Mo. bis Fr. von 9:00 bis 15:00 Uhr
Wirtschaftsbetriebe Oberhausen
Betrieb 5 Grün- und Sportanlagen, Friedhöfe
Am Kaisergarten 28
46049 Oberhausen
Herr K. Bausen
Tel.: 0208 / 8578 - 562

Sprache

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Submission

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Dezernat 5-4-40 / Submission, 46045 Oberhausen, Danziger Str. 11 - 13, Raum Nr. 5

Geforderte Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. Mehrwertsteuer. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt.

Zahlungsbedingungen

Gemäß VOB / B § 16

Rechtsform der Bietergemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften sind gesamtschuldnerisch zugelassen.

Alternativ und Nebenangebote

sind nur in Verbindung mit der Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

Geforderte Eignungsnachweise des Bieters

Der Bieter hat zum Nachweisen seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB / A § 8 Nr. 3 (1) a-f

Der Bieter hat darüber hinaus folg. Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger

Zuschlages- und Bindefrist

bis 15.06.00

Vergabepflichtstelle

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D - 40474 Düsseldorf



Fließestricharbeiten am Erweiterungsneubau der Schillerschule, Arminstr. 2a, 46117 Oberhausen

a) Ausschreibende Stelle:

Stadt Oberhausen
 Dezernat 5 / Bauen, Wohnen
 Bereich 5-5/Hochbau
 Fachbereich 5-5-10 / Neubau
 Dorstener Str. 107, 46145 Oberhausen
 Tel.: 0208/69013-12 - Herr Jericho
 Telefax: 0208/69013-30

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Art des Auftrages

Fließestricharbeiten

d) Ort der Ausführung

Schillerschule, Arminstr. 2a, 46117 Oberhausen

e) Art und Umfang der Leistungen, allgem. Merkmale der baul. Anlage

2.200 m² Abdichtungsarbeiten
 1.900 m² Trittschalldämm- und Fließestricharbeiten

f) Ausführungsfristen

26. Juni bis 28. Juli 2000

g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen

Die Angebotsunterlagen können ab dem 03. April 2000 in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 15 Uhr (außer freitags) bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-4-40/Submissionen, Danziger Str. 11 - 13, Raum 38, 1. Etage, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.

Auskünfte erteilt:

Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-5-10/Neubau, Projektsteuerung, Herr Jericho, Telefon: 0208/69013-12

h) Kosten der Unterlagen

22,- DM (bar oder Verrechnungsscheck), wird nicht erstattet. Bei Versendung der Unterlagen zuzüglich 3,- DM Porto.

i) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)

Die Angebote sind bis zum 02. Mai 2000, 10:00 Uhr, einzureichen.

j) Anschrift für die Angebotsabgabe

Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-4-40/Submissionen, Raum 38, 1. Etage, Danziger Straße 11 - 13, 46045 Oberhausen

k) Sprache

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

l) Teilnehmer am Eröffnungstermin

Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A

m) Eröffnungstermin

Die Angebote werden am 02. Mai 2000, 10 Uhr, Zimmer 5, Danziger Straße 11 - 13, 46045 Oberhausen, eröffnet.

n) Geforderte Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. Mehrwertsteuer. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt.

o) Zahlungsbedingungen

gemäß VOB/B § 16

p) Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 (1), Buchstabe a, b, c, d, e, f.

Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger

q) Zuschlags- und Bindefrist

05. Juni 2000

r) Vergabepflichtstelle

Bezirksregierung Düsseldorf
 Cecilienallee 2
 D-40474 Düsseldorf

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH,
Betrieb 3, Kanäle und Straßen, 46047 Oberhausen,
Essener Straße 5, Telefon 0208/8290 - 350, Telefax
0208/8290 - 351

schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme: Kanalerneuerung Schweriner Straße

Leistung: ca. 310 m Betonkanal DN 1000
ca. 800 m² Straßenwiederherstellung

Baugrubentiefe: bis 5,10 m

Bauzeit: Mitte Mai 2000 bis Dezember 2000

Zuschlagfrist: 30. Mai 2000

Die Angebotsunterlagen können ab 3. April 2000 bis 20. April 2000 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme: Schweriner Straße

Projekt-Nr.: 3873.603.31.0
Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260
Zusammenfassung von mehreren
Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag: 110,- DM
Der Betrag wird nicht erstattet. Porto-
kosten gehen zu Lasten des Bewer-
bers.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt: Herr Kowol
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208/8290 - 350

Die Angebote sind zu richten an die **Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Betrieb 3, Kanäle und Straßen, 46047 Oberhausen, Essener Straße 5, TZU - Bereich S 2, II. Obergeschoss, Zimmer 232.**

Eröffnungstermin: 27. April 2000, 10.30 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Fachbereich 4-6-10/Rechtsangelegenheiten, Schwartzstr. 72, 46045 Oberhausen, wenden.



STADTBIBLIOTHEK - viel mehr als nur Bücher



Kulturtreff • Literatur live • Ausstellungen
Informationszentrum • Zeitungen • Zeitschriften
Ausbildungsliteratur • Berufsinformation • Datenbank
Verbraucherinformation • Broschüren • Kinderbibliothek
Spielen • Basteln • Freizeitangebot • Medienzentrum
CD • Video • Spiele • MC • Schulbibliothek • Bücherbus
Informationstechnologie • Leseförderung • **Tel.8 25 24 80**

TREFFPUNKT STADTBIBLIOTHEK - 22 mal in Oberhausen

Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen

Sprechstunden:

Montag bis Donnerstag 8 bis 17 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Zimmer-Nr.: 251 bis 255 (II. Etage)

Bearbeiter/innen: Herr Steffen Tel. 825 - 2926
Frau Kollmann Tel. 825 - 2688
Frau Trellenkamp Tel. 825 - 2950
Telefax-Nr.: 825 - 5450



stadt
oberhausen

Rathaus
Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon (0208) 825 - 2316
Einzelpreis 1,25 DM,
Jahresbezugspreis 30,-- DM,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück
– Entgelt bezahlt –
DPAG

Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade

Sprechstunden:

Montag bis Donnerstag 8 bis 17 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Zimmer-Nr.: 1 bis 5 (Erdgeschoss)

Bearbeiter/innen: Frau Färber Tel. 825 - 6106
Herr Greinke Tel. 825 - 6143
Frau Pisch Tel. 825 - 6187
Frau Badia Tel. 825 - 6114
Frau Preußler Tel. 825 - 6193
Telefax-Nr.: 825 - 6200



stadt
oberhausen

Rathaus
Sterkrade
Steinbrinkstr. 188
46145 Oberhausen

Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld

Sprechstunden:

Montag bis Donnerstag 8 bis 17 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Zimmer-Nr.: 15 bis 17 (Erdgeschoss)

Bearbeiter/innen: Herr Bosch Tel. 825 - 8145
Frau Kaltmann Tel. 825 - 8141
Frau Kischkel Tel. 825 - 8164
Herr Gartmann Tel. 825 - 8161
Telefax-Nr.: 825 - 8200



stadt
oberhausen

Rathaus
Osterfeld
Bottroper Straße 183
46117 Oberhausen